

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen
über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des
anderen Staates vorübergehend entsandt werden**

— Drucksache 7/1714 —

A. Problem

Im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen werden in zunehmendem Maße Arbeitnehmer zur Erledigung von Arbeiten vorübergehend in das andere Land entsandt. Das vorliegende Abkommen soll die sich hieraus ergebenden Probleme im Bereich der Sozialversicherung regeln.

B. Lösung

Vermeidung der Doppelversicherung dadurch, daß die entsandten Arbeitnehmer in dem Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben. Sicherstellung ärztlicher Betreuung im Krankheitsfall bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Land.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Franke (Osnabrück)

Der Gesetzentwurf wurde in der 86. Sitzung des Bundestages am 15. März 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 22. März 1974 beraten hat.

I. Zum Gesetzentwurf

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das am 25. April 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden, hinsichtlich seines Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Entwurf enthält die für die Ratifizierung erforderlichen Vorschriften.

Darüber hinaus ist in Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Erstattung von Kosten, die nach Artikel 7 Abs. 3 des Abkommens den Trägern der Krankenversicherung entstehen, durch die Träger der Unfallversicherung sowie ein Umlageverfahren unter den Trägern der Unfallversicherung vorgesehen.

II. Zum Abkommen

Das vorliegende Abkommen soll die Probleme regeln, die im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen durch die in zunehmendem Maße entstandenen Arbeitnehmer im Bereich der Sozialversicherung entstehen. Insbesondere soll sichergestellt werden, daß die Arbeitnehmer in dem Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben und die Möglichkeit haben, im Krankheitsfall ärztliche Betreuung im Aufenthaltsland zu erhalten.

Die von seiten der CDU/CSU aufgeworfene Frage, ob mit diesem Abkommen eine mögliche Regelung der Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung präjudiziert werde, ist von der Bundesregierung verneint worden.

Artikel 1 enthält die Erläuterung der im Abkommen verwendeten Begriffe.

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Es handelt sich dabei in der Bundesrepublik Deutschland um die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung.

Artikel 3 enthält den Grundsatz, daß die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Vertragsstaates anzuwenden sind, in dessen Gebiet der be-

treffende Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diese Regelung entspricht dem innerstaatlichen Recht beider Vertragsstaaten. Von dieser Grundregel enthalten die Artikel 4 bis 6 eine Reihe von Ausnahmen.

Artikel 4 unterstellt entsandte Arbeitnehmer für die Dauer von 24 Monaten weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes. Diese Zeitdauer kann auf Antrag von dem Arbeitsminister des Beschäftigungslandes verlängert werden.

Artikel 5 regelt die Sozialversicherung von Personen, die unter das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen fallen.

Artikel 6 enthält eine allgemeine Regelung, wonach die Arbeitsministerien der beiden Vertragsstaaten für einzelne Arbeitnehmer oder für Gruppen von Arbeitnehmern Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 vereinbaren können.

Artikel 7 bis 10 enthalten die Einzelheiten der Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Arbeitsunfällen für entstandene Arbeitnehmer. Die Krankenbetreuung anderer Personen, die sich vorübergehend im anderen Land aufhalten (z. B. Touristen), ist in dem Abkommen nicht geregelt.

Nach **Artikel 7 Abs. 1** haben entsandte polnische Arbeitnehmer, die grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften freigestellt sind oder für die eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 6 getroffen worden ist, das Recht, der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Aufenthaltsortes freiwillig beizutreten. Innerstaatliche deutsche Vorschriften über das Höchstalter, die Einkommensgrenze oder eine Wartezeit finden keine Anwendung. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

Artikel 7 Abs. 3 sieht vor, daß die der deutschen Krankenversicherung beigetretenen Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, Sachleistungen durch die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse erhalten. Die innerstaatliche Lastenverteilung ist in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes geregelt.

Artikel 8 bestimmt, daß die in die Volksrepublik Polen entstandenen deutschen Arbeitnehmer berechtigt sind, im Falle von Krankheit und Mutterschaft die Einrichtungen des sozialen Gesundheitsdienstes in Polen in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Leistungsgewährung an Ausländer gelten. Das

gleiche Recht steht den Familienangehörigen der entsandten Arbeitnehmer zu.

Artikel 9 erstreckt das Beitrittsrecht zur Krankenversicherung auf die Arbeitnehmer, für die nach Artikel 6 Vereinbarungen getroffen worden sind, sowie auf ihre Familienangehörigen.

Artikel 10: Entsandte polnische Arbeitnehmer, die nicht der deutschen Krankenversicherung beigetreten sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfällen. Eine Ausnahme sieht Artikel 10 Abs. 1 für die Fälle der Erstversorgung vor.

Artikel 10 Abs. 2 sieht eine Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern entsandter Arbeitnehmer und den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung zuständigen Trägern vor.

Artikel 11 bis 14 enthalten die auch sonst üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der in beiden Vertragsstaaten mit der Durchführung des Abkommens beauftragten Stellen.

Artikel 15 betrifft die zwischen den Regierungen ausgehandelte Berlin-Klausel.

Artikel 16 und 17 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

III. Schlußprotokoll

Artikel 1 legt fest, daß die Arbeitsministerien sich gegenseitig die von ihnen bestimmten Versicherungsstellen mitteilen werden.

Bonn, den 27. März 1974

Franke (Osnabrück)

Berichterstatler

Artikel 2 sieht vor, daß die von polnischen Firmen für entsandte polnische Arbeitnehmer seit 1. Januar 1970 gezahlten Rentenversicherungsbeiträge zurückgezahlt werden, nicht dagegen die Beiträge zur Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Bei Inanspruchnahme von Regelleistungen der Rentenversicherung werden die Aufwendungen hierfür von den zurückzuzahlenden Beiträgen abgesetzt.

Artikel 3 enthält eine Übergangsvorschrift hinsichtlich des Beginns der Fristen in Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 7 Abs. 2.

Artikel 4 enthält eine Ergänzung zu den Artikeln 4 bis 6 des Abkommens. Hier wird klargestellt, daß auf die von deutschen Rechtsvorschriften befreiten polnischen Arbeitnehmer auch nicht die Bestimmungen über das Kindergeld und des Arbeitsförderungsgesetzes anwendbar sind.

Artikel 5 ergänzt Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a des Abkommens dahin gehend, daß auch Rechtsvorschriften aus multilateralen Übereinkommen, die für eine Vertragspartei verbindlich sind, nicht zu berücksichtigen sind.

Artikel 6 sieht vor, daß das Schlußprotokoll Bestandteil des Abkommens ist und die gleiche Geltungsdauer wie dieses Abkommen hat.

IV. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführungen dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1714 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. März 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Franke (Osnabrück)
Vorsitzender	Berichterstatter